

BRIEFFACHANLAGEN INFORMATIONEN

Rechtsgrundlagen

Novelle zum Postgesetz 1997 , BGBl I Nr.72/2003 (§ 14)
Brieffachanlagenverordnung , BGBl II Nr. 77/2004

Hintergrund

Der Markt für Postdienstleistungen ist auch in Österreich bereits vielfach liberalisiert, wie etwa die Zustellung von Paketen, von Zeitungen und Zeitschriften und von bestimmten Werbesendungen. Solche Dienste werden schon jetzt nicht mehr nur von der Österreichischen Post sondern auch von privaten Zustellfirmen angeboten und auch durchgeführt. Das Post-Monopol gibt es nur mehr für persönlich adressierte Sendungen bis 100g (Briefe, Postkarten). Solche Sendungen dürfen nur von der Post befördert werden. Auch dieser Bereich wird in allen EU-Ländern schrittweise liberalisiert (ab 1.1.2006 nur mehr 50g), mit dem Ziel einer vollständigen Liberalisierung des Marktes für Postdienste.

Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für alle Häuser mit Brieffachanlagen.

Wer ist verantwortlich ?

Der Gebäudeeigentümer ist verantwortlich für die Errichtung einer entsprechenden Brieffachanlage.

Wer trägt die Kosten ?

Das Gesetz trifft dazu keine gesonderte Aussage. Nachdem der Gebäudeeigentümer für die Errichtung verantwortlich ist, hat auch er die Kosten zu tragen.

Das Postgesetz trifft auch keine Aussage zur Frage, ob der Eigentümer die Kosten auf die Mieter überwälzen kann. Aufgrund der taxativen Aufzählung im Mietrechtsgesetz können diese Kosten jedenfalls nicht als Betriebskosten verrechnet werden.

Wie muss die Brieffachanlage beschaffen sein ?

Die Brieffachanlage muss so beschaffen sein, dass die Abgabe von Postsendungen (ausgenommen Paketen) über einen ausreichend großen Einwurfschlitz ohne Schwierigkeiten gewährleistet ist und die Sendungen vor dem Zugriff Dritter geschützt sind (§ 14 Postgesetz)

Brieffachanlagen, welche der **ÖNORM EN 13724** entsprechen, erfüllen die Anforderungen gemäß dem Postgesetz; diese Norm sieht u.a. als Mindestmaße für den Einwurfschlitz 32,5 x 3,0 cm vor; siehe dazu auch die beliegenden Beispiele

Manche alte 4teilige und 6teilige Hausbrieffachanlagen verfügen über einen kleinen Einwurfschlitz. Solche Anlagen erfüllen **nicht** die Anforderungen.

Wo finde ich die ÖNORM ?

Die ÖNORM 13724 kann beim Österreichischen Normungsinstitut (www.on-norm.at) bezogen werden. Praktische Auskünfte erteilt auch der Fachhandel.

Ab wann gilt die neue Regelung ?

1. Für **neu zu errichtende** Häuser gilt die neue Regelung sofort, d.h. bereits seit Inkrafttreten der Postgesetznovelle am 22.8.2003.

2. In **allen anderen** Häusern müssen die Hausbrieffachanlagen bis spätestens **30.6.2006** ausgetauscht werden; ab 1.7.2006 müssen die Brieffachanlagen der neuen Regelung entsprechen.

3. Die Hausbrieffachanlagen können ab sofort ausgetauscht werden.

Beschädigte Anlagen

Ist eine bestehende Anlage so beschädigt, dass sie komplett ausgetauscht werden muss, so ist sie in eine ÖNORM-gerechte Anlage auszutauschen. Geringfügige Beschädigungen, wie etwa der Austausch einzelner Fachtüren, können noch repariert werden; bis spätestens 30.6.2006 müssen jedoch auch diese Anlagen dann ausgetauscht werden.

Anlagen im Eigentum der Post

Brieffachanlagen in älteren Gebäuden stehen in der Regel im Eigentum der Österr.Post AG. Bei Unklarheiten darüber, wem die Anlage gehört, erteilt Auskünfte dazu die Österr.Post AG.

Auch bei solchen Anlagen ist zu beachten, dass sie von der Österr.Post AG nur mehr im unbedingt erforderlichen Ausmaß repariert werden. Bis spätestens 30.6.2006 müssen jedoch auch diese Anlagen ausgetauscht werden. Bei irreparabel defekten Anlagen informiert die Österr.Post AG den Gebäudeeigentümer, der dann den Austausch vorzunehmen hat.

Worauf ist beim Austausch zu achten ?

- Demontage der alten Anlage und Entsorgung
Anlagen im Eigentum der Österr.Post AG werden von dieser zurückgenommen; einzelne Herstellerfirmen bieten auch die Entsorgung der alten Anlage an.

- Zusperrern der Fächer
Auch nach Montage der neuen Anlage müssen die Fächer versperrt sein. Um die Kosten sowie die Manipulation für die einzelnen Mieter möglichst gering zu halten, sollten die Schlösser beibehalten und daher in die neue Anlage wieder eingebaut werden. So kann der Mieter seinen bisherigen Schlüssel weiter verwenden. Einzelne Herstellerfirmen bieten das an.

- Einlegen der Postsendungen
Es ist sicherzustellen, dass Postsendungen, die in Fächern der alten Anlage vorgefunden werden, auch in die entsprechenden Fächer der neuen Anlage eingelegt werden (vertragliche Verpflichtung der Montagefirma oder Mitwirkung eines Vertreters des Gebäudeeigentümers oder der Mieter)

- Information der Mieter

Es empfiehlt sich, die Mieter von der Umrüstung rechtzeitig zu informieren, auch um sicherzustellen, dass am Tag des Austauschs möglichst wenige oder keine Poststücke in den Fächern einliegen.

Standort

Die Brieffachanlage hat sich in unmittelbarer Nähe des Gebäudeeingangs zu befinden, sofern das Gebäude direkt von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus betreten wird. In allen übrigen Fällen hat sich die Brieffachanlage an der an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücksgrenze zu befinden.

Diese Anordnung gilt jedenfalls für alle **neuen** Anlagen.

Für **bestehende** Anlagen wird angenommen, dass sie ihr Standort diese Anforderungen erfüllt; der Standort braucht daher beim Austausch nicht verändert werden. Falls er jedoch verändert wird, muss der neue Standort die oben genannten Anforderungen erfüllen.

Werbesendungen

Um die Zusendung von unerbetener Werbung zu vermeiden, konnten schon bisher entsprechende Aufkleber am Postfach angebracht werden. Diese gelten natürlich unbeschränkt weiter und können auch an den neuen Fächern angebracht werden. Das BMVIT geht davon aus, dass solche Aufkleber nicht nur von den Zustellern der Österr.Post AG sondern auch von Zustellern der alternativen Anbieter respektiert werden.

Zutritt zum Haus

Am Zutritt zum Haus hat sich durch die Postgesetznovelle nichts geändert. Allerdings darf in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes hingewiesen werden, derzufolge ein Mieter Anspruch darauf hat, dass ihm seine Tageszeitung - auch in der Frühzustellung - von einem privaten Zusteller zugestellt wird und diesem daher der Zutritt zum Haus ermöglicht werden muß.

Weiterführende Informationen

Österreichische Post AG
VÖZ-Verband Österreichischer Zeitungen
Herstellerfirmen

Ansprechpartner im BMVIT

Das BMVIT erteilt gerne Auskünfte zur **Rechtslage** und zu allen **Rechtsfragen**

MinRat Dr.Alfred STRATIL
Tel.: 01/79731 – 4100
Fax: 01/79731 – 4109
e-mail: alfred.stratil@bmvit.gv.at

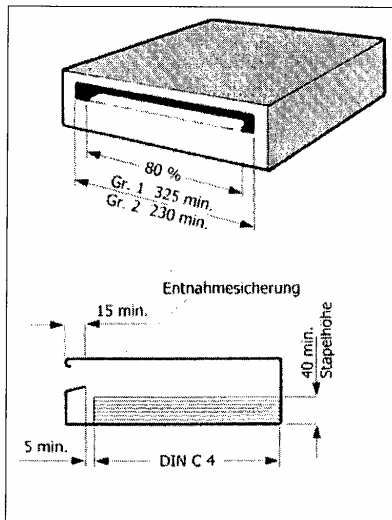
Hofrat Dr.Franz JOHN
Tel.: 01/79731 – 4315
Fax: 01/79731 – 4120
e-mail: franz.john@bmvit.gv.at

Beispiele für Hausbrieffachanlagen nach EN 13 724

Nach der neuen Europäischen Norm 13 724 sind die Kriterien für Briefkästen weit anspruchsvoller als bisher. Das betrifft unter anderem:

- Sicherheit bzw. Entnahmesicherung gegen unbefugtes Entnehmen
- Widerstand gegen Einbruch
- Widerstandsfähigkeit gegen Korrosion
- Vertraulichkeit
- Feuerschutzbestimmungen

Beispiel für waagrechten Kasten:



Beispiel für senkrechten Kasten:

